

Die Zeit der Mediationsverfassung 1803-1813 : Abschluss der Zeit der Mediationsverfassung

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische Rundschau**

Band (Jahr): **22 (1920)**

PDF erstellt am: **04.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Als neue Ziffern 7 und 8 werden folgende Vorschriften auf Seite 113 eingeschaltet :

7. « Die französischen 6 Livres- oder Laub- und
« Federtaler, die weniger als das in vorstehendem Tarif
« bestimmte Gewicht von 543 französischen Gran haben,
« können nicht länger als Geld im Umlauf bleiben,
« sondern müssen lediglich als Waare behandelt
« werden.

8. « Gegenwärtiger Beschluss kommt mit dem 3. Jänner
« 1813 in Vollziehung und soll desnach gedruckt und in
« allen Gemeinden des Kantons sogleich bei der Ankunft
« durch öffentlichen Anschlag sowohl als durch Publi-
« kation bekannt gemacht werden. »

Diese neue Uebereinkunft wurde von allen Beteiligten ratifiziert.

C. — Abschluss der Zeit der Mediationsverfassung.

In der Sitzung der Tagsatzung vom 14. Juli 1813 wurde festgestellt, dass bei der gegenwärtigen Lage des schweizerischen Münzwesens, wo einige westliche Kantone ein Münzsystem, das sich dem französischen in den Hauptbestimmungen nähert, unter sich einzuführen trachten (Verhandlungen von Solothurn 1811 - 1812, (siehe T. XXI, Seite 229) und die östlichen Kantone ein anderes Münzsystem eingeführt haben (Frauenfelder Uebereinkommen vom 28. Dezember 1812, Seite 121), das sich an Deutschland anschliesst, neue Versuche zur Herstellung eines allgemeinen eidgenössischen Münzsystems geringe Aussicht auf Erfolg haben könnten.

Der Herr Landammann der Schweiz sah in der geographischen Lage und in den Bedürfnissen der Kantone selbst, welche für den Handels- und den

täglichen Verkehr, die einen näher an Frankreich, die andern näher an Deutschland und Italien gebunden sind, das grösste Hindernis gegen eine so erwünschte Vereinigung und wollte daher von der Zeit und den Umständen erst die Möglichkeit abwarten, dass ein umfassendes, für alle Kantone gleich annehmbares eidgenössisches Münzsystem Platz finden könnte.

In der anschliessenden Diskussion gab *St. Gallen* folgende Erklärung zu Protokoll :

« Der Kanton St. Gallen hat die Unmöglichkeit, sich
« in das vorgeschlagene und zum Teil von der Mehrheit
« angenommene System einzulassen, öfters demonstriert;
« auch in der Ausmünzung macht ihm sein Bedürfnis
« einzig das Gesetz; er erhält keine Münzen aus dem
« Innern der Schweiz; die Seinigen ziehen wenig dahin.
« Er verwahrt sich, wie von jeher, gegen jede ähnliche
« Verbindlichkeit, als jene des VII. Artikels der Media-
« tionsakte, ohne Ausdehnung. »

Bern legte folgende Erklärung im Protokoll nieder :

« Durch die heutige Beratung über das Münzwesen über-
« zeugt, dass über diesen Gegenstand keine Vereinigung
« zu Stand gebracht, und mithin keine übereinstim-
« menden Massregeln ab Seiten der sämtlichen Stände
« getroffen werden können, der zu grosser Beschwerde
« und Nachteil des kommerzierenden Publikums sich
« stets vermehrenden Masse von Scheidemünzen aller
« Art Schranken zu setzen, sieht die Gesandtschaft des
« hohen Standes Bern sich in Folge ihrer Instruktion
« im Fall, andurch bestimmt zu *erklären* : dass ihre
« Regierung nach allen fruchtlosen Versuchen, diesorts
« in Uebereinstimmung mit sämtlichen übrigen Mit-
« ständen zu handeln, einerseits die helvetischen
« Scheidemünzen verbieten und ausser Kurs setzen

« werde, anderseits alle, in der Kantonssoveränität in
« Bezug auf das Münzwesen liegenden Rechte bestimmt
« verwahre, und auch gegen die allzugrosse Menge
« kursierender Scheidemünzen anderer Kantone solche
« Verfügungen treffen werde, welche sie ihrer Kon-
« venienz und dem Interesse ihrer Angehörigen ange-
« messen finden wird. »

Damit wurden die Verhandlungen über die Schaffung eines einheitlichen schweizerischen Münzsystemes allseitig als abgeschlossen und als gescheitert betrachtet. Die kommenden politischen Verhältnisse brachten es dann mit sich, dass dieses zugleich die letzte Verhandlung über das Münzwesen unter der Herrschaft der Mediationsverfassung war. Die Tagsatzung beschränkte sich darauf, noch über drei gestellte Fragen abzustimmen und zwar mit folgendem Resultat :

1. Die Frage der Zurückziehung der von der helvetischen Regierung ausgegebenen Scheidemünzen wurde mit 14 Stimmen abgelehnt (darunter St. Gallen).

2. Der Anregung, die Ausprägung der Scheidemünzen durch die Kantone für eine bestimmte Zeit einzustellen, vereinigte nur 4 Stimmen auf sich, neun Stände wollten sie ad referendum nehmen und 5 verwarfen sie gänzlich (darunter St. Gallen).

3. Der Aufforderung an die Stände die über das von den Tagsatzungen von 1804 und 1807 bestimmte Verhältnis hinaus Scheidemünzen einzelner Sorten geprägt hatten, sie nach diesem Masstab zurückzuziehen, stimmten nur zwei Stände zu, vierzehn Stände liessen den Antrag ad referendum in den Abschied fallen, drei Stände (darunter *St. Gallen*), erklärten sich förmlich dagegen.

Endlich wurde noch ein Antrag von *Unterwalden*, lautend :

« Dass der in den Abschied von 1803 aufgenommene
« Wunsch, vermöge welchem Niemand bei einer Be-
« zahlung mehr an Scheidemünzen anzunehmen gehalten
« wäre, als den Betrag von 5 % der zu bezahlenden
« Summe, von der Tagsatzung zu einer förmlichen und
« allgemein verbindlichen Vorschrift erhoben werde, »
ad referendum und instruendum genommen.

Das Ergebnis des während der Mediationszeit geführten Kampfes um ein *gutes Münzsystem*, das für die ganze Schweiz verbindlich wäre, muss als ein sehr bescheidenes bezeichnet werden. Es gelang kaum dem Verfassungsgrundsatz dadurch scheinbare Nachachtung zu verschaffen, dass ein einheitlicher Münzfuss wenigstens auf dem Papier aufgestellt wurde. Die notwendigsten Konsequenzen aus diesem Münzfuss konnten aber nicht gezogen werden, so dass er selbst ein todter Buchstabe bleiben musste. Jede noch so gut gemeinte Massregel begegnete dem Widerstand einer grössern oder kleinern Anzahl Stände, die ängstlich um die Kantonsouveränität besorgt waren, von der sie auch nicht das kleinste Teilchen für das allgemeine Wohl opfern wollten.

(*Fortsetzung folgt.*)

H. GIRTANNER-SALCHLI.
